



II. Nachtrag zum Reglement für das La Vita Seniorenzentrum

vom 7. November 2017

Der Gemeinderat Goldach erlässt gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2), Art. 28 des Sozialhilfegesetzes (sGS 381.1) sowie Art. 33 und 46 der Gemeindeordnung vom 21. März 2011:

I.

Das Reglement für das La Vita Seniorenzentrum vom 23. Oktober 2012 wird wie folgt geändert:

	<p>Art. 8</p>
Aufnahme	<p><i>(geändert)</i> Das La Vita steht grundsätzlich jedermann mit Wohnsitz in der Schweiz offen. Für eine Aufnahme sind in der Regel folgende Kriterien mit nachfolgend aufgeführten Prioritäten massgebend:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Einwohner der Gemeinde Goldach oder Personen, welche früher mindestens 5 Jahre in Goldach wohnhaft und steuerpflichtig waren2. Einwohner der Region Rorschach3. Übrige Schweiz4.—Ausland <p><i>(neu)</i> Der Eintritt aus dem Ausland ist nur in Ausnahmefällen möglich. Der Entscheid liegt bei der Betriebskommission.</p>
Einschränkungen	<p><i>(neu)</i> Art. 8bis</p> <p>Eine Ablehnung der Aufnahme oder eine Verlegung in eine andere Institution ist möglich, wenn besondere Gründe vorliegen, die einer Betreuung und Pflege im La Vita entgegenstehen.</p> <p>Der Entscheid über Ablehnung der Aufnahme oder die Verlegung in eine andere Institution obliegt der Betriebskommission und ist zu begründen.</p>
	<p>Art. 9</p>
Reihenfolge	<p><i>(geändert)</i> Für die Reihenfolge der Eintritte ist das Datum der definitiven Anmeldung entscheidend. Sozialmedizinische und pflegerische Indikationen werden berücksichtigt. Der Entscheid über den definitiven Eintritt liegt bei der Betriebsleitung.</p>

Art. 11
(aufgehoben)

II.

Der II. Nachtrag zum Reglement für das La Vita Seniorenzentrum wurde vom 15. November bis 24. Dezember 2017 dem fakultativen Referendum unterstellt.

III.

Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2018 angewendet.

Goldach, 7. November 2017

Gemeinderat Goldach



Dominik Gemperli
Gemeindepräsident



Richard Falk
Gemeinderatsschreiber